



ORDNUNGEN

I. EHRENORDNUNG

Auf Grundlage von § 8, Ziffer 5 der Satzung gibt sich der Fußball-Club 08 Homburg-Saar e.V. folgende Ehrenordnung:

Einleitung

Der Verein zeichnet Mitglieder für eine langjährige Mitgliedschaft und für besondere sportliche Erfolge als Mitglied des Vereins sowie für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verein aus. Darüber hinaus kann er Nichtmitglieder ehren, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrungen

1. Die bronzene Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen
 - a) nach 15-jähriger Mitgliedschaft,
 - b) an Mitglieder und Mannschaften für ihre besonderen Erfolge,
 - c) für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
2. Die silberne Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen
 - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft,
 - b) an Mitglieder und Mannschaften für ihre herausragende Erfolge,
 - c) für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports.
3. Die goldene Ehrennadel mit Besitzurkunde wird verliehen
 - a) nach 50-jähriger Mitgliedschaft,
 - b) an Mitglieder und Mannschaften beim Erringen nationaler Meisterschaften,
 - c) an Mitglieder, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefördert haben.
4. Auf Antrag eines Vereinsorgans ehrt der Vorstand ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des FC 08 Homburg“. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie behalten jedoch ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



5. Darüber hinaus ehrt der Vorstand auf Antrag eines Vereinsorgans vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische Personen), die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben auch mit dem Titel „Ehrenmitglied des FC 08 Homburg“. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein.
6. Zum Ehrenpräsidenten kann ein langjähriges Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates auf Grund großer Verdienste um den Verein und den Fußballsport durch die Mitglieder-versammlung ernannt werden.
7. Zum Ehrenspielführer kann ernannt werden, wer sich langjährig als Spielführer einer ersten Mannschaft durch vorbildliches Verhalten ausgezeichnet hat.

Schlussbestimmungen

1. Von den Vereinsorganen können Anträge zur Verleihung von Ehrennadeln gestellt werden. Anträge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die Verleihung einer größeren Kategorie der Ehrennadel den Besitz der niedrigeren Kategorie voraussetzt, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Der Vorstand des Vereins kann die Verleihung einer Ehrennadel wieder rückgängig machen, wenn der Inhaber aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
4. Die Ernennung zum „Ehrenmitglied des FC 08 Homburg“ berechtigt zum freien Eintritt aller Heimspiele der 1. Mannschaft des FC 08 Homburg.
5. Die Ehrungen sollen im Rahmen der Mitgliederversammlung in würdevollem Rahmen verliehen werden.



II. BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Auf Grundlage von § 11, Ziffer 1d) der Satzung gibt sich der Fußball-Club 08 Homburg-Saar e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

Einleitung

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Eine Umlage darf das Fünffache des von dem jeweiligen Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Weitere Gebühren und deren Höhe werden durch den Vorstand festgelegt.

Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und juristische Personen werden durch Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag (außer bei lebenslanger Mitgliedschaft) ist ein Jahresbeitrag und bezieht sich auf ein ganzes Kalenderjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
4. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft laut § 13 der Vereinssatzung oder durch Ernennung zum „Ehrenmitglied des FC 08 Homburg“ laut Ehrenordnung.
5. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags.
6. Bei unterjährigem Eintritt ab dem 1. Juli ist nur der hälftige Jahresbeitrag fällig.

Beitragsbemessung

1. Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen:
 - a) Spieler
 - b) Trainer
 - c) Betreuer
 - d) Schiedsrichter
2. Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
3. Die fälligen Beiträge richten sich nach den jeweiligen Beitragsgruppen.
4. Folgende Beitragsgruppen werden bei ordentlichen Mitgliedern unterschieden:



- | | |
|--|-----------|
| a) Aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr | 48,- Euro |
| Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 84,- Euro |
| b) Passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr | 36,- Euro |
| Passive Mitglieder zwischen dem 18. und 28. Lebensjahr | 72,- Euro |
| Passive Mitglieder zwischen dem 29. und 64. Lebensjahr | 84,- Euro |
| Passive Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr | 72,- Euro |
5. Zudem gibt es weitere Beitragsgruppen:
- | | |
|---|--------------|
| a) Lebenslange Mitgliedschaft für ordentliches Mitglied | 1.908,- Euro |
| b) Familienmitgliedschaft | 120,- Euro |
| c) Fördermitgliedschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 48,- Euro |
| d) Ehrenmitgliedschaft | 0,- Euro |
| e) Juristische Personen | 190,80 Euro |
6. Jedes Mitglied kann zum o.g. Regelbeitrag einen individuellen Unterstützungsbeitrag leisten.
7. Eine Familie besteht mindestens aus einem Erziehungsberechtigten und alle zur Familie gehörigen minderjährigen Kindern. Die Familienmitgliedschaft geht ab dem 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes ab dem folgenden Kalenderjahr für alle Personen automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
8. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Vorstand schriftlich kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Erwachsene festgesetzte Beitrag zu entrichten.
9. Schwerbehinderte erhalten bei Abschluss ihrer Mitgliedschaft unter Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises eine Reduktion des jeweiligen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 50% befristet an die Gültigkeit des Ausweises.

Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen befreit.
2. In Härtefällen (zum Beispiel sozialen Fällen) kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen unter dem Regelbeitrag liegenden Mitgliedsbeitrag festsetzen.
3. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements im Verein von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen für ein Kalenderjahr befreien.
4. Vereinsschiedsrichter sind vom Beitrag befreit.



Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Er wird in der Regel durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres vom Verein eingezogen. Bei Änderungen der Bankverbindung des Mitgliedes ist der Vorstand rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied an den Verein nachzuweisen.
2. Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:
Bank: Bank 1 Saar eG
IBAN: DE67 5919 0000 1302 3610 09
BIC: SABADE55

Verzug

1. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
2. Bei Verzug über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann ein Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gebühren

1. Die einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 19,08 Euro. Passive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Bei einer Familienmitgliedschaft fällt die Aufnahmegebühr nur einmalig an und nicht für jedes einzelne Mitglied.
3. Bei einer vom Mitglied zu verantwortenden Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten.
4. Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mitgliedsausweises beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,00 Euro.

Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. eine Neufassung der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.